

# HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve, vom 07.10.2021

## Präambel

---

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg am 07.10.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Kranenburg hat ihren Namen nach der Gemeinde gleichen Namens erhalten, die mit den Gemeinden Wyler, Zyfflich, Mehr und Niel zum 01. Juli 1969 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden ist.

(2) Kranenburg wird erstmals 1270 urkundlich (domus Cranenburg) erwähnt. Vor 1294 erhielt die Siedlung bei der Burg Stadtrechte.

(3) Die Gemeinde Kranenburg in ihren jetzigen Grenzen ist durch Zusammenschluss der Gemeinden Kranenburg, Wyler, Zyfflich, Mehr und Niel aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kleve vom 11. März 1969 gebildet worden.

(4) Das Gemeindegebiet umfasst 7.695 ha.

### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

Der Gemeinde Kranenburg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 28. Juli 1972 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und Banners verliehen worden.

#### Wappenbeschreibung

In Rot ein goldener (gelber) Zinnturm, links und rechts flankiert von einer ansteigenden gleichfarbigen Zinnenmauer, auf der je ein dem Turm zugewendeter und ihn mit einem Bein berührender silberner (weißer) Kranich steht.

#### Siegelbeschreibung

Umschrift oben: GEMEINDE KRANENBURG  
Umschrift unten: KREIS KLEVE

#### Siegelbild

In Umrisszeichnung ohne Schild das Wappen der Gemeinde.

#### Bannerbeschreibung

Rot-gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen ohne Schild im Bannerhaupt.

### **§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- a) Kranenburg
- b) Nütterden
- c) Schottheide
- d) Frasselt
- e) Mehr
- f) Zyfflich
- g) Wyler
- h) Niel
- i) Grafwegen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Der Ortsteil Kranenburg erhält die Zusatzbezeichnung Kreuzwallfahrtsort.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e) Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die OrtsvorsteherInnen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, und zwar gestaffelt nach der Zahl der Einwohner in den Ortschaften. Daneben steht dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 4 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren (Querschnittsaufgaben) oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen. Die Ziele des LGG dürfen durch Verfahrensabsprachen nicht unterlaufen werden. Gesetzlich vorgegebene Beteiligungspflichten sind nicht abdingbar.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern

und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kranenburg fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kranenburg fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Ausschuss für Bürgeranliegen und Strukturfragen.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Sofern der zuständige Ausschuss nicht selbst über die Anregungen und Beschwerden entscheidet, überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder sowie Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung Gemeindevertretung der Gemeinde Kranenburg.

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsdame.

(3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 32 auf 28, die Zahl der Kommunalwahlbezirke von 16 auf 14 reduziert.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Befugnisse der Ausschüsse sind in der Ausschusszuständigkeitsordnung festgelegt.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils gesetzlich festgelegten Mindeststundenlohn festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender /eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

(5) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird grundsätzlich als monatliche Pauschale gezahlt. Davon abweichend wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss abweichend von § 46 Absatz 2 Satz 1 GO NRW als Sitzungsgeld gezahlt.<sup>1</sup>

(6) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Der zur Verfügung stehende Betrag ermittelt sich aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 600 € je Fraktion und einem monatlichen Betrag in Höhe von 15,00 € je Fraktionsmitglied.

## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

---

<sup>1</sup> Absatz 5 gefasst durch separaten Beschluss des Rates in der seiner Sitzung am 07.10.2021 mit einer 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 GO NRW

## § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kranenburg festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,

a) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 25.000 Euro zu erlassen oder unbefristet niederzuschlagen sowie ohne Betragsgrenze befristet für die Dauer von bis zu 48 Monaten niederzuschlagen. Bei darüberhinausgehenden Beträgen oder längerfristigen Niederschlagungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Dauer von 24 Monaten zu stunden. Bei längerfristigen Stundungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

c) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 15.000 Euro abzuschließen.

d) Grundstücke bis zu einem Wert von 15.000 Euro anzukaufen sowie über den Verkauf von Baugrundstücken nach den vom Rat beschlossenen Vergabekriterien, und zwar ohne Wertgrenze, zu entscheiden und außerdem die Entscheidung über den Verkauf von sonstigen Flächen - mit Ausnahme von Gewerbegrundstücken - bis zu einem Wert von 15000 Euro zu treffen.

Die Zuständigkeit des Rates ist gegeben beim Ankauf von Grundstücken mit einem Wert von über 15.000 Euro, beim Verkauf von Gewerbegrundstücken einschl. der Kaufpreisfestsetzung sowie beim Verkauf von sonstigen Grundstücken mit einem Wert von über 15.000 Euro. Außerdem entscheidet der Rat über die Vergabekriterien und über die Kaufpreisfestsetzung für Baugrundstücke. Über die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegenden Grundstücksgeschäfte ist der Rat vierteljährlich zu informieren.

e) Aufträge für Leistungen und Bauleistungen auf der Grundlage einer Ausschreibung oder freihändigen Vergabe bis zu einer Höhe von 25.000 Euro zu vergeben. Über die Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Bauleistungen über 25.000 Euro entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

f) über Pachten, Mieten, Dienstwohnungsvergütungen zu entscheiden bis zu einer Jahressumme im Einzelfall von 5.000 €. Darüberhinausgehend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Weitere Ermächtigungen kann der Rat beschließen.

(4) Gemäß § 67 Abs. 1 GO NW werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin gewählt.

## § 13 Zuständigkeit für arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/ eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum weiteren Verfahren gelten die Regelungen des § 73 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung.

## § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Seite [www.kranenburg.de](http://www.kranenburg.de). Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, auf die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus hingewiesen wird.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise alleine durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

(3) Die Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sowie der Ausschusssitzungen werden gemäß Absatz 1 vollzogen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens 7 Tage (Aushänge- und Sitzungstag eingerechnet), bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 2 Tage (Aushänge- und Abnahmetag eingerechnet).

## § 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14.04.2000 außer Kraft.

Anlage:

- Karte der Gemeinde Kranenburg

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 22.10.2021

Ferdinand Böhmer

-Bürgermeister-

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
07.10.2021	---	22.10.2021	29.10.2021	30.10.2021



Anlage zu § 3 Abs. 1

